

## **Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten**

Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des  
Deutschen Bundestags am 23.05.2012

Zu den drei Bereichen, in denen der Gesetzentwurf die jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten erweitert, nehme ich aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis wie folgt Stellung:

1. Verfahrensregelungen zum Vorbehalt einer nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

Die geplante Regelung ist uneingeschränkt zu begrüßen. Während mir in der gesamten Zeit meiner beruflichen Tätigkeit noch keine einzige Entscheidung bekannt geworden ist, mit der ein Jugendgericht nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 JGG eine zunächst unbedingt verhängte Jugendstrafe vor Beginn der Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt hat, wird das Institut der sogenannten "Vorbewährung" gerade von den Jugendrichterinnen und Jugendrichtern des Amtsgerichts München in großem Umfang angewendet.

Im Rahmen dieser Verfahren waren immer wieder die in der Gesetzesbegründung unter Punkt A.I.3. im vorletzten Absatz erwähnten unterschiedlichen Auffassungen zur Zuständigkeit für Folgeentscheidungen und zur Vollstreckbarkeit der Jugendstrafe trotz des Vorbehalts sowie Unsicherheiten bezüglich der Ausgestaltung des Verfahrens während der "Vorbewährungszeit" zu beobachten.

Ich halte es daher für dringend erforderlich, für diese "Vorbewährung" einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der rechtsstaatlichen Anforderungen genügt.

Die Ausgestaltung der §§ 61, 61 a und 61 b JGG-E halte ich für sachgerecht.

Besonders wichtig erscheint mir hierbei die Regelung in § 61 b Abs. 1 Satz 2 JGG-E, wonach das Gericht den Jugendlichen einen Bewährungshelfer bestellen soll. Bislang wurde jedenfalls im Münchner Raum die Ansicht vertreten, da noch gar keine Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, könne die Bestellung eines

Bewährungshelfers nicht erfolgen. Auch sei die Zuständigkeit der staatlichen Bewährungshilfe nicht eröffnet. Die Jugendgerichte in München behelfen sich in derartigen Fällen damit, dass sie für den jeweiligen Verurteilten im Vorbewährungsbeschluss eine Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 5 JGG anordnen. Als Weisungsbetreuer fungieren dabei in aller Regel Mitarbeiter freier Träger. Die Finanzierung erfolgt über die Jugendhilfe.

Gelingt es nun dem jungen Verurteilten, zu diesem Weisungsbetreuer Vertrauen zu fassen, in Zusammenarbeit mit diesem die Voraussetzungen für eine Aussetzung der verhängten Jugendstrafe zur Bewährung zu schaffen und eine entsprechende gerichtliche Entscheidung zu erreichen, zieht sich das Jugendamt mit der Begründung, Bewährungshilfe sei eine staatliche Angelegenheit, aus der Finanzierung zurück. Selbst wenn der Mitarbeiter des freien Trägers bereit ist, weiter auch als Bewährungshelfer tätig zu sein, ist dies aus finanziellen Gründen nicht realisierbar. Das bedeutet, dass gleich in der Anfangsphase der Bewährungszeit ein neuerlicher Wechsel in der Bezugsperson des Probanden auftritt. Mit der nunmehrigen Regelung wird dem Jugendgericht die Möglichkeit eröffnet, dem Probanden von vornherein mit einem Bewährungshelfer eine konstante Bezugsperson zur Seite zu stellen.

Mit der nunmehr beabsichtigten Gesetzesänderung einhergehen sollte auch eine Änderung des Bundeszentralregistergesetzes. Gegenwärtig wird die Entscheidung, mit der eine Vorbewährung ausgesprochen wird, in das Register wie eine Vollzugsjugendstrafe eingetragen. Dass die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung nach § 57 JGG zurückgestellt wurde, ergibt sich aus der Eintragung nicht. Erst wenn diese Entscheidung nachträglich ergeht, erfolgt eine Eintragung in das Register, so dass in der Zeit zwischen Urteil und Ergehen dieser Entscheidung die Eintragung zu Missverständnissen führen kann.

## 2. Heraufsetzung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Heranwachsende

Angesichts der Tatsache, dass nicht für sämtliche Taten Heranwachsender nach § 211 StGB die Höchststrafe angehoben werden soll, sondern nur für solche, bei denen die besondere Schwere der Schuld zu bejahen wäre, dürfte die Regelung nur von geringer praktischer Bedeutung bleiben und hat wohl mehr Symbolcharakter.

## 3. Einführung des Warnschussarrestes

Die Einführung des sogenannten Warnschussarrestes wird in der staatsanwaltschaftlichen Praxis weitestgehend befürwortet. In Gesprächen mit Mitgliedern der beiden Jugendabteilungen der Staatsanwaltschaft München I, die ich im Hinblick auf die Anhörung geführt habe, wurden mir eine Reihe von Verfahren genannt, in denen die Sachbearbeiter die Verhängung von Arresten neben dem Schuldspruch nach § 27 JGG oder der Verhängung einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe insbesondere zur Verdeutlichung des begangenen Unrechts für wünschenswert hielten.

Dabei handelt es sich vor allem, aber nicht nur um folgende beiden Fallkonstellationen:

- Gegenstand des Verfahrens ist eine schwerwiegende Straftat, so dass wegen der Schwere der Schuld nur die Verhängung einer Jugendstrafe in Betracht kommt. Zu nennen sind hier z. B. Taten wie schwerer Raub, gefährliche Körperverletzung mit erheblichen Verletzungsfolgen oder Sexualdelikte. Sind in derartigen Verfahren die Angeklagten Ersttäter oder haben bislang nur Delikte begangen, die im Wege der Diversion behandelt wurden, und weisen sie sonst keine Auffälligkeiten auf, wird in aller Regel eine positive Sozialprognose bejaht und die verhängte Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden können.
- Bei den Fällen der zweiten Fallkonstellation sind an einer oder mehreren Taten Täter mit unterschiedlichen Tatbeiträgen beteiligt. In diesen Fällen werden häufig die Haupttäter zu Jugendstrafen mit Bewährung verurteilt, während gegen die Angeklagten mit den untergeordneten Tatbeiträgen Arreste verhängt werden. Die Verhängung eines Warnschussarrestes gegen die Haupttäter würde in diesen Fällen auch nicht, wie der Gesetzesentwurf ausführt, lediglich im Hinblick auf das Gerechtigkeitsempfinden der Mitverurteilten verhängt, sondern, um den Haupttätern das Unrecht der Tat zu verdeutlichen.

Durch die nunmehr beabsichtigten Regelungen des § 16 a Abs. 1 JGG-E könnte auf derartige Fallgestaltungen einzelfallbezogener reagiert werden.

Zu begrüßen ist, dass § 16 a Abs. 2 JGG-E, wenn auch nur im Ausnahmefall, die Möglichkeit offen lässt, zum Instrument des "Warnschussarrestes" unter den Voraussetzungen des § 16 a Abs. 1 Ziffer 1 JGG-E auch dann noch zu greifen, wenn der Delinquent bereits früher Dauerarrest verbüßt hat. Im Hinblick darauf, dass durch eine Reihe von Jugendgerichten auf Heranwachsende überwiegend Jugendstrafrecht angewendet wird, sind durchaus Fälle vorstellbar, in denen die Vollstreckung eines Dauerarrestes bis zu fünf Jahre und länger zurück liegt, so dass keine Rede mehr davon sein kann, dass ein ausreichender "Warnschuss" bereits erfolgt ist.

Konterkariert wird die neu geschaffene Möglichkeit allerdings durch § 87 Abs. 4 JGG-E. Die darin enthaltene Frist von 3 Monaten halte ich für erheblich zu kurz, insbesondere da sie es erschwert, auf persönliche Umstände der Verurteilten (Schule, Prüfungen usw.) hinreichend Rücksicht zu nehmen.

Gierschik  
Oberstaatsanwalt  
als Hauptabteilungsleiter